



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

per OWA
Regierungen (Sachgebiete 43)

Nachrichtlich:
Ministerialbeauftragte für die Berufliche Oberschule

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
VI.7-BP9010.1-7b.

München, 28.11.2023
Telefon: 089 2186 2456
Name: LMR Pangerl

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Nachweis eines aktuellen Betriebspraktikums (nicht älter als vier Jahre) ist für Lehrkräfte an beruflichen Schulen Voraussetzung für die Einweisung in eine Funktion sowie für die funktionslose und funktionsgebundene Beförderung. Grundsätzlich muss das Betriebspraktikum zum Zeitpunkt der Beförderung vorliegen.

Aufgrund der Tatsache, dass derzeit die Wartezeiten für die Beförderung in einige Ämter deutlich von den nach den Ernennungsrichtlinien festgelegten Mindestwartezeit abweichen, wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wie zur Verhinderung von unbilligen Härten bis auf Widerruf festgelegt, dass es für die Durchführung von Beförderungen ausreicht, wenn das aktuelle Betriebspraktikum zum Zeitpunkt der Erfüllung der Mindestwartezeit für die Beförderung in das höhere Amt nachgewiesen wird.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Robert Geiger
Ministerialdirigent